

II-12869 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 03 11  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/03-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Andreas Wabl,  
Freunde und Freundinnen, Nr. 5919/J vom  
19. Jänner 1994 betreffend die biologische  
Landwirtschaft in Österreich

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

5850/AB  
1994-03-14  
zu 5919 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen vom 19. Jänner 1994, Nr. 5919/J, betreffend die biologische Landwirtschaft in Österreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

Die österreichische Codexkommission mit ihren Unterausschüssen, so auch der Codex-Unterkommission "Bio", ist gemäß Lebensmittelgesetz (LMG) 1973, i.d.g.F., ein Beratungsorgan des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Bestellungen für derartige Ausschüsse werden ausschließlich vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ausgesprochen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kommt daher kein direkter Einfluß zu.

Auch bezüglich der Nominierungen in die von Ihnen angesprochene Arbeitsgruppe der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs besitzt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keinen Einfluß.

- 2 -

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erscheint es durchaus vorstellbar im Zuge künftiger Beratungen über Förderungsangelegenheiten des biologischen Landbaues auch die Österreichische Interessengemeinschaft für biologische Landwirtschaft (ÖIG) zur Mitarbeit einzuladen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es ist unbestritten, daß sowohl die starke Ausweitung der Anzahl der biologisch wirtschaftenden Betriebe und der damit verbundenen Förderungen als auch die Anpassung der Kontrollvorschriften an die Bestimmungen der Europäischen Union erhöhte Anforderungen an die Kontrolle darstellen. Das Ausmaß der Kontrollen soll sich jedoch im Interesse der Betriebe einerseits, als auch aus administrativen und finanziellen Gründen andererseits in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

Um zu verhindern, daß die Kontrolle gemäß Codex und die Kontrolle der Förderungsabwicklung parallel erfolgt, ist vorgesehen, die privaten Kontrollstellen, die gemäß Codex tätig sind, auch in die Förderungskontrolle einzubinden. Damit soll versucht werden, den administrativen Aufwand geringer zu halten.

Die Zuständigkeit zur Überwachung der Bezeichnungsvorschriften von in Verkehr gesetzten biologisch erzeugten Produkten liegt gemäß Kapitel A 8 des Österreichischen Lebensmittelbuches beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Ich habe immer die Auffassung vertreten, daß es unbedingt erforderlich ist, die bereits vorhandenen Ansätze für moderne Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für biologische Produkte auszuweiten. Eine wesentliche Zielsetzung ist, daß die Markteinführung landwirtschaftlicher Produkte aus biologischer Erzeugung in großem Stil gelingen muß.

- 3 -

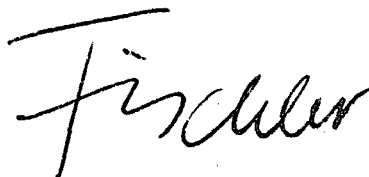
Durch Förderung von Vermarktungsinitiativen und durch die Einführung eines Austria-Kontrollzeichens für biologische Landwirtschaft, das dem Konsumenten die Sicherheit gibt, daß seine ausgewählten Produkte tatsächlich aus biologischem Landbau stammen, soll dazu beigetragen werden, die Marktanteile für biologische Produkte im Inland zu sichern.

Zu Frage 6:

Die Diskussionen über das Kontrollzeichen "Biologische Landwirtschaft" sind im wesentlichen abgeschlossen. Dieses Kontrollzeichen soll auf Antrag jenen Betrieben verliehen werden, deren Produkte den Biobestimmungen des österreichischen Lebensmittelcodex entsprechen. Ein Verarbeiter darf die Produkte aus dem biologischen Landbau auch dann als solche bezeichnen, wenn er daneben auch Nicht-Bioproducte in seinem Betrieb erzeugt. Die Kontrollen erfolgen durch neutrale Kontrollstellen, die vom Landeshauptmann anerkannt werden. Sie erfolgen durchgängig, das heißt im ganzen Produktionsablauf eines Produktes. Dies beginnt bei Kontrollen im Stall und auf dem Feld, geht über regelmäßige Laborkontrollen bis hin zu einer Kontrolle der Geschäftspapiere und Geschäftsvorgänge bei Verarbeitungsbetrieben, um auch Klarheit darüber zu haben, bei welchen Betrieben welche Mengen zugekauft wurden. Wie die praktische Durchführung und Abwicklung der Verleihung des Kontrollzeichens am besten administriert werden kann, ist noch Gegenstand von Gesprächen.

Beilage

Der Bundesminister:



**BEILAGE****ANFRAGE**

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, der ÖIG in den diversen Entscheidungsgremien ein aktives Mitgestalten zu ermöglichen?
2. Werden Sie dafür sorgen, daß die ÖIG Sitz und Stimme in der Codexkommission für biologische Landwirtschaft, im zuständigen PRÄKO-Beirat als auch in allfälligen Arbeitskreisen bekommt?
3. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um der Verbürokratisierung im Biolandbau entgegenzuwirken bzw. die Hemmnisse zum Marktzugang abzubauen?
4. An welche Maßnahmen ist gedacht, damit die wesentlichen Marktanteile für biologische Produkte im Inland nach Inkrafttreten des EWR und einem etwaigen EU-Beitritt gehalten werden?
5. Welches Mitspracherecht wird der ÖIG in Förderungsangelegenheiten eingeräumt werden?
6. Wie ist der Diskussionsstand über die Einführung und Vergabe der neuen Kennzeichnungsmarke für biologische Produkte?